

Landesmindestlohn für Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen?

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Ist es richtig, dass seitens einer, oder mehrerer, Bremischen Behörden, öffentliche Aufträge an mindestens eine Werkstatt für behinderte Menschen vergeben wurden, ohne dass hierbei der Landesmindestlohn angewandt wurde?
2. Gibt es Überlegungen seitens des Senats, auch den Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen den Landesmindestlohn zu zahlen?
3. Welches Ergebnis hat die letzte der alle drei Jahre stattfindenden Prüfung ergeben, ob Außenarbeitsplätze der Werkstatt Bremen in reguläre Arbeitsverhältnisse – gegebenenfalls auf Grundlage des Budgets für Arbeit – umgewandelt werden können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2: Die Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen haben die Regelungen zur Tariftreue nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz einzuhalten, wenn sie öffentliche Aufträge annehmen. Die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die je nach Bedarf im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzten Produktionshilfen werden von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich tariflich entlohnt. Der Landesmindestlohn bezieht sich nach Paragraph 2 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes auf Beschäftigte im Sinne des allgemeinen arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs und nicht auf arbeitnehmerähnliche Personen wie Werkstattbeschäftigte.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie stellt ein Angebot für Menschen dar, die aufgrund ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis. Gleichzeitig dient das Werkstattvertragsverhältnis der Erhaltung und Entwicklung der persönlichen Leistungs- und/oder Erwerbsfähigkeit. Für die Entlohnung der im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen gelten besondere bundesgesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches sowie die Werkstättenverordnung. An diese speziellen rechtlichen Vorgaben sind die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen gebunden. Die Forderungen des Bremer Behindertenparlaments nach einer besseren Entlohnung beziehungsweise Zahlung des Mindestlohns sind dem Senat aber bekannt.

Zu Frage 3: Gelungene Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt beziehungsweise in ein Budget für Arbeit sind komplexe Prozesse und hängen von vielen Faktoren ab. Sie erfordern eine individuelle Planung, eine kompetente Unterstützung und einen langen Atem aller Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei – neben der Motivation der Werkstattbeschäftigten – die Bereitschaft von Arbeitgebern, sich auf solch einen Prozess einzulassen. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben den Auftrag, den Übergang von Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Werkstatt Bremen hat sich diese Zielsetzung derzeit zu einem Schwerpunkt gemacht.

Seit dem Inkrafttreten der zweiten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 ist die Teilhabe am Arbeitsleben – und somit auch der mögliche Übergang in ein Budget für Arbeit – ein Themenbereich der Gesamtplanung. In diesem Prozess werden – mittels der Moderation durch den Fachdienst Teilhabe im Amt für Soziale Dienste – die Wünsche und Bedarfe der Betroffenen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Da die Einführung dieses neuen Bedarfsermittlungsverfahrens BENI schrittweise erfolgt, kann noch kein umfassendes Ergebnis der Überprüfung der Außenarbeitsplätze vorgelegt werden.

Infektiosität zweifachgeimpften Personals und Auswirkung auf die Maskenpflicht

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird die Infektiosität von zweifach geimpften Personen nach aktuellem Stand eingeschätzt?
2. Wie wird die Auswirkung der Maskenpflicht auf die Sprachentwicklung in Kindertagesstätten bewertet?
3. Welche Handlungsoptionen werden dazu hinsichtlich der Maskenpflicht im pädagogischen Bereich bei Erzieher:innen aktuell geprüft?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ist eine abschließende Bewertung zur Wirksamkeit der Impfung in Bezug auf eine Verhinderung der Transmission noch nicht möglich. Allerdings ist anzunehmen, dass die Virusausscheidung bei Personen, die sich trotz einer abgeschlossenen Impfserie mit SARS-CoV-2 infiziert haben, stark reduziert ist und damit das Transmissionsrisiko vermindert ist. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass auch geimpfte Menschen symptomatisch oder asymptomatisch infiziert werden können und dabei SARS-CoV-2 ausscheiden. Daher müssen auch nach Impfung noch die allgemein empfohlenen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen weiterhin eingehalten werden.

Zu Frage 2: Das Tragen von Masken in der Arbeit mit Kindern muss insbesondere unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Zum einen im Hinblick auf die Ebene der emotionalen Entwicklung – das Bedürfnis von Kindern nach Sicherheit, Vertrautheit, Emotionen. Zum anderen im Hinblick auf die Sprachentwicklungsförderung. Im U3-Bereich hat die nonverbale Kommunikation einen hohen Stellenwert, da Säuglinge und Kinder in den ersten Lebensjahren noch nicht verbal mittels Sprache kommunizieren können, sondern lediglich über Laute beziehungsweise über entsprechend der Altersstufe eingeschränkte sprachliche Mittel. Sie sind daher besonders auf Mimik und Gestik der Bezugsperson angewiesen, um Gefühle, Signale zu erkennen und Vertrauen aufbauen und halten zu können. Kinder lernen in der Beobachtung von Gesichtern Emotionen wahrzunehmen und zu erkennen, was elementar für die emotionale Entwicklung eines Kindes ist.

Gleichzeitig ist es für das Erlernen einer Sprache wichtig die Sprachvorbilder klar zu verstehen und dabei Mundbewegungen zu erkennen, um diese Nachahmen zu können. Aus diesen Gründen sollen die pädagogischen Fachkräfte in den Krippengruppen keine Masken tragen. Bei Kindern über drei Jahren zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen, dass die Kinder sich sehr schnell an das Tragen der Masken von Erwachsenen gewöhnt haben. Die Bindung und die Sicherheit werden nicht beeinträchtigt. Das entspricht auch den Berichten aus den anderen Bundesländern. Mit Fortschreiten der sprachlichen beziehungsweise kommunikativen Fähigkeiten kann die Einschränkung der Mimik ausgeglichen werden, indem die pädagogischen Fachkräfte laut und besonders deutlich sprechen und ihr Handeln mit Gesten begleiten.

Jedoch gibt es auch in der Arbeit mit Kindern über drei Jahren bestimmte Situationen, die es mitunter erforderlich machen, dass die Kinder den Mund und damit die Lautbildung von den pädagogischen Fachkräften erkennen können. Beispiele dafür sind Situationen der gezielten Sprachförderung oder im Umgang mit Kindern mit besonderen Bedarfen. In diesen Fällen sollen keine Masken getragen werden.

Zu Frage 3: Die Maskenpflicht wirkt aktuell noch von unterschiedlichen Schutzmaßnahmen flankiert. Nach wie vor wird sie immer noch als wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie von Expertinnen und Experten bewertet. Die Gesamtstrategie zur Gewährung eines pandemie-gerechten Kitabetriebes ruht neben den bestehenden Hygienemaßnahmen in Kitas und Schulen, darunter Hygienepläne, Abstand, Lüften, Luftreiniger, Spuckschutz, aktuell auf den drei Säulen: Testen, Impfen und Maskenpflicht.

Testungen für Beschäftigte an Kitas sowie für Kindertagespflegepersonen werden weiterhin zwei Mal pro Woche in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven angeboten.

In Kooperation mit dem Leibniz-Institut BIPS werden die Schnell-Testungen auf Kita-Kinder ausgeweitet und die Einführung unter Leitung von Professor Dr. Zeeb wissenschaftlich begleitet. Die Auswahl eines geeigneten Tests erfolgte mit wissenschaftlicher Beratung und unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen im Land Bremen und in anderen Bundesländern. Bremerhaven hatte aufgrund der sehr hohen Inzidenzwerte bereits schon vor den Osterferien den Eltern Tests für ihre Kinder zur Verfügung gestellt. In der Stadtgemeinde Bremen haben die Testungen in der Woche ab dem 3. Mai 2021 begonnen.

Rund 70 Prozent der Beschäftigten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben den ersten Impftermin erhalten. Zu welchem Zeitpunkt auf das Tragen von Masken im Umgang mit den Kindern verzichtet werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar. Hier bedarf es noch einer abschließenden Bewertung des Gesundheitsressorts, inwieweit vollständig Geimpfte perspektivisch im Rahmen der pädagogischen Arbeit noch Masken tragen müssen. In Ausnahmesituationen soll die Maskenpflicht jedoch nicht greifen, wie unter Frage 2 beschrieben. Eine entsprechende Änderung der Corona-Verordnung ist in Vorbereitung.

Regenbogenfamilien endlich rechtlich gleichstellen

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Bezug auf eine Reform des Abstammungsrechts zum im Februar 2020 in der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Antrag „Kinder in queeren Familien besser absichern und schützen – lesbische Mütter und queere Eltern nicht länger diskriminieren“?
2. Wie bewertet der Senat das Urteil vom Oberlandesgericht Celle und die Ankündigung des Berliner Justizsenators Behrendt vom 24. März, eine Bundesratsinitiative zur Reform des Abstammungsrechts einzubringen?
3. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Regenbogenfamilien im Land Bremen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Der Senat unterstützt das Anliegen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung von sogenannten Regenbogenfamilien. Regelungslücken und Unklarheiten im Abstammungsrecht müssen auch vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels behoben werden. Das geltende Abstammungsrecht war zuletzt 1998 Gegenstand einer umfassenderen Reform.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat sich deshalb bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Eheöffnungsbegleitgesetzes gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur „Mit-Mutterschaft“ eingesetzt.

Ferner wurde bereits in der Sitzung des Bundesrats-Rechtsausschusses am 2. Oktober 2018 ein Antrag auf Verbesserung der Stellung der nicht-gebärenden Mutter eingebracht mit folgender Formulierung „Mit-Mutter ist diejenige Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist“. Der Antrag hat jedoch weder im Ausschuss, noch im Plenum eine Mehrheit erhalten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt, der die in dem Dringlichkeitsantrag benannten Regelungsbedarfe einer Lösung zuführt. Der Entwurf befindet sich in der Abstimmung in der Bundesregierung. Das Bundesministerium für Bau, Inneres und Heimat hat seit geraumer Zeit für das von ihm verantwortete Personenstandsrecht den vorgeschlagenen Änderungen nicht zugestimmt. Bremen wird wie bereits im Rechtsausschuss, auch im Innenausschuss des Bundesrates beziehungsweise auf der IMK die Vorschläge des BMJV unterstützen, um zu einem zeitgemäßen und diskriminierungsfreien Personenstandsrecht zu kommen.

Zu Frage 2: Der Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 24. März 2021 wird positiv bewertet. Das OLG Celle sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, abstammungsrechtliche Regelungen für die zweite Elternstelle von Kindern aus gleichgeschlechtlichen Ehen oder Partnerschaften einfachgesetzlich auszugestalten.

Unabhängig von dieser vom Bundesverfassungsgericht zu klärenden Einzelfrage wäre eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts wünschenswert, die der Vielfalt an Familienkonstellationen gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Senat die Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Reform des Abstammungsrechts die vom Berliner Justizsenator initiiert wurde und in der Sitzung des Bundesrats am 7. Mai 2021 zur Abstimmung steht.

Zu Frage 3: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Vereine Trans*Recht e.V. und Rat & Tat Zentrum für queeres Leben e.V., die Unterstützungsangebote speziell für Regenbogenfamilien realisieren.

Hierzu zählen unter anderem die Angebote

- Kinderwunschberatung für Regenbogeneltern,
- Beratungen für Eltern, Bezugspersonen und Kindern aus Regenbogenfamilien,
- Fortbildungen und Workshops zum Thema Regenbogenkompetenz,
- Medienkoffer für Familien-Vielfalt,
- Treffen der Regenbogenfamilien.

Darüber hinaus stehen die Angebote zum Beispiel in den elf Häusern der Familie in Bremen allen Familien offen.

Zusätzlich findet am 3. Juli 2021 ein Regenbogenfamilien-Fachtag und am 27. November 2021 ein

Fachkräftetreffen der Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien in Bremen statt.

Pro familia Bremen und Bremerhaven berücksichtigen die entsprechenden Interessen von Regenbogenfamilien in der Paar- und/oder Sexualberatung.

Tarifeinheit in der Straßenreinigung Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich der Anteil der Beschäftigten bei der Straßenreinigung Bremen entwickelt, der nicht tarifgebunden ist?
2. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet der Senat, wenn alle Beschäftigten der Straßenreinigung Bremen ab sofort einheitlich nach TVöD beschäftigt werden würden?
3. Ist der Senat geneigt, mit dem privaten Mehrheitseigner der Beteiligungsgesellschaft, Nehlsen, auch dann zukünftig noch Dienstverträge zu vereinbaren, wenn dieser private Dritte in der Straßenreinigung Bremen fortdauernd die Tarifeinheit in der Straßenreinigung verweigert?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Mit Stand 1. April 2021 sind 153 Mitarbeitende in der Straßenreinigung Bremen Service GmbH & Co. KG, SRB Service, mit Tarifbindung und 22 Mitarbeitende in der Straßenreinigung Bremen GmbH, SRB, ohne Tarifbindung beschäftigt. Damit beträgt der Anteil der Mitarbeitenden ohne Tarifbindung 12,6 Prozent aller Mitarbeitenden bei SRB und SRB Service.

Zum Ende des Vertrags über die Erbringung von Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen zwischen Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, DBS, und SRB am 30. Juni 2028 wird der Anteil der Mitarbeitenden ohne Tarifbindung rund 50 Prozent betragen, weil Mitarbeitende mit Tarifbindung, altersbedingt, aus der SRB Service ausscheiden und durch neue Mitarbeitende ohne Tarifbindung in der SRB ersetzt werden.

Zu Frage 2: Die wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich über den Vertragszeitraum unter Berücksichtigung von Tarifanpassungen im Zeitablauf auf mindestens 5 Millionen Euro beziffern.

Zu Frage 3: Eine Tarifeinheit in allen Gesellschaften herzustellen war nicht Ziel im Rahmen der Ausschreibung der Leistungsverträge. Die Straßenreinigung Bremen GmbH ist keine kommunale Gesellschaft, sondern eine Public Private Partnership Gesellschaft mit 49,9 Prozent kommunalem und 50,1 Prozent privatem Anteil. Sie hält sich seit 1. Juli 2018 strikt an die Rahmenbedingungen des Bremischen Entsorgungsmodells und die Ausschreibungsbedingungen der europaweiten Vergabe der Dienstleistung.

Die Tarifverhandlungen werden von den Geschäftsführern der Straßenreinigung Bremen GmbH geführt und nicht von den, privaten, Gesellschaftern. Der Abschluss zukünftiger Dienstleistungsverträge richtet sich ausschließlich nach den Anforderungen des Vergaberechts.

Unterstützung für benachteiligte Familien bei der Maskenpflicht in Schulen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Miriam Strunge und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Von welchem Maskenbedarf geht der Senat pro Schüler:in und Woche aus?
2. Hält der Senat die zusätzlichen Kosten durch die Regelsätze des SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und den einmaligen Zuschlag für Leistungsempfänger:innen für abgedeckt?
3. Welche zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten für Familien im Leistungsbezug, die schulpflichtige Kinder haben, sieht der Senat?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Unterstellt man, dass der Unterricht in Wechselgruppen oder in Präsenz stattfindet, dann bedarf es für Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren nach Schätzung der Senatorin für Kinder und Bildung fünf medizinischer Masken pro Monat. Individuelle Abweichungen sind hier möglich und wahrscheinlich. Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt die Beschaffung von medizinischen Masken sicher, damit in den Schulen ein ausreichender Vorrat an Masken vorgehalten wird, um diese bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler auszuhändigen. Dies kann unter anderem in Situationen erfolgen, in denen der Schüler seine Maske beziehungsweise die Schülerin ihre Maske zuhause vergessen hat, die Maske während des Schultags schlicht kaputtgegangen oder zu Boden gefallen ist.

Zu Frage 2: Mit dem Corona-Sozialschutzpaket wurde für Kinder und Jugendliche auch für 2021 der sogenannte Kinderbonus in Höhe von 150 Euro vorgesehen. Der Kinderbonus wird mit dem Kindergeld ausbezahlt und wird nicht auf die Transferleistung angerechnet. Die Rechtsprechung geht zudem davon aus, dass die Regelsätze ausreichend sind, weil den zusätzlichen Ausgaben, zum Beispiel für Masken, pandemiebedingte Einsparungen entgegenstehen.

Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass die Regelsätze grundsätzlich sehr knapp bemessen sind. Daher setzt er sich auf Bundesebene regelmäßig für angemessenere Berechnungsgrundlagen ein.

Zu Frage 3: Grundsätzlich werden Familien mit schulpflichtigen Kindern im Leistungsbezug auf vielfältige Weise unterstützt. So ist beispielsweise in der Stadtgemeinde Bremen der innerstädtische ÖPNV für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit dem JugendStadtTicket seit 1. Januar 2021 kostenfrei. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in Bremen so umgesetzt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler möglichst gut und unmittelbar zugänglich sind. Schulen in sozial benachteiligten Gebieten erhalten außerdem eine besondere Unterstützung. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Masken für Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen. In Einzelfällen kann auf den Vorrat an Schutzmasken in den Schulen zurückgegriffen werden.

Stärkerer Infektionsschutz im ÖPNV

Anfrage der Abgeordneten Ralf Schumann, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird das Infektionsgeschehen im ÖPNV nach gegenwärtigem Stand eingeschätzt?
2. Wie wird die neu eingeführte Schutzmaßnahme des Infektionsschutzgesetzes zur Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen, insbesondere zu Stoßzeiten, in Bremen umgesetzt?
3. Hält es der Senat angesichts der stärker ansteckenden SARS-Cov-2-Mutationen und im Sinne des Zieles einer Niedriginzidenzstrategie für angebracht, im Bereich des ÖPNV darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen zu realisieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Es gab und es gibt in allen Bereichen der BSAG und nach Kenntnis des Senats auch ebenso im SPNV keine Auffälligkeiten in Bezug auf ein erhöhtes Infektionsgeschehen. Dies gilt auch in den Fahrzeugen und Aufenthaltsstätten des Öffentlichen Personennahverkehrs für die Fahrgäste und für das Fahrpersonal. Diverse Studien – sowohl deutsche als auch internationale – zeigen, dass der öffentliche Verkehr sicherer ist, als viele Menschen annehmen. Zudem werden in Kürze die Ergebnisse einer Untersuchung der Charité zum Infektionsrisiko im ÖPNV im Auftrag der Länder und des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen vorgestellt.

Nach wie vor werden in Bremen die Hygienemaßnahmen konsequent in den Fahrzeugen, den Aufenthalts- und Begegnungsräumen und in den Unternehmen umgesetzt.

Zu Frage 2: Die aktuellen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zur Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel werden bis heute von der BSAG übererfüllt. Das Unternehmen ist angehalten, Fahrzeuge, dessen Sitzplätze belegt sind, als voll besetzt zu betrachten. Damit unterschreitet die BSAG die im Gesetz geforderte Hälfte aller Plätze, Steh- und Sitzplätze in Summe, ganz erheblich. Es gibt Ausnahmen mit volleren Fahrzeugen, die erfasst werden. Soweit möglich, passt das Unternehmen in so einem Falle das Angebot dynamisch an. Für den Schienenpersonennahverkehr gilt dies in gleichem Maße, in der Regel wird hier sogar auf die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze bezogen auch zur Hauptverkehrszeit aktuell nur 50 Prozent Belegung auf den stärksten Abschnitten gemessen. Der Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen wird weiterhin geprüft.

Zu Frage 3: Die Schutzmaßnahmen für den ÖPNV in Bremen werden nach Sachlage durchaus dynamisch behandelt und zeitnah angepasst, wie dieses zum Beispiel bei der Maskenpflicht gehandhabt wurde. Die BSAG sowie Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs sind im städtischen Krisenstab vertreten. Wenn dort notwendige Entscheidungen mit Relevanz für die Verkehrsunternehmen, seine Fahrgäste und Mitarbeitenden getroffen werden, wird dieses direkt in den Krisenstab der jeweiligen Unternehmen weitergetragen. Mit diesem direkten Weg ist die schnellstmögliche Umsetzung von notwendigen Maßnahmen und Maßnahmen sichergestellt.